



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Procap Schweiz

Frohburgstrasse 4

4600 Olten

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Dr. Alex Fischer, alex.fischer@procap.ch, 062 206 88 86

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Wir begrüßen die Ausweitung des Anspruchs auf kurze Abwesenheiten vom Arbeitsplatz aufgrund Krankheit oder Unfall auf Personen, gegenüber denen keine gesetzliche Unterhaltungspflicht besteht. Ebenso, dass diese Abwesenheiten unabhängig vom Jahreskontingent sind und die Lohnfortzahlung gewährleistet ist. Die Verankerung der Lohnfortzahlung sowie die Erweiterung des Personenkreises auf verwandte und nahestehende Personen bringt Rechtssicherheit für alle. Eine plötzliche Erkrankung oder ein Unfall, der eine kurze Abwesenheit von Angehörigen erfordert, kann auch bei einer bereits bestehenden Behinderung auftreten. Diese Personen müssen in die Regelung einbezogen werden.

Ebenso sollten Krisensituationen bei Demenz eingeschlossen sein, die eine vorübergehende intensivere Anwesenheit und Begleitung durch den betreuenden Angehörigen nötig machen.

Drei Tage sind indes oft ungenügend, um im Falle einer akuten Erkrankung oder eines Unfalles betroffenen Angehörigen beizustehen und die ersten erforderlichen Massnahmen und Vorkehrungen für die längerdauernde Betreuung und Pflege zu treffen. Wir schlagen vor, zu prüfen, ob eine Verlängerung auf maximal fünf Tagen unter gewissen Umständen zu gewähren ist.

Eine Verlängerung von bis zu 5 Tagen für alle ist sinnvoll, wenn plötzliche Betreuung von älteren oder behinderten Menschen vereinbart werden muss. Dies sind Situationen, in denen die Verfahren langwierig und zahlreich sind, weil sie mehrere Akteure einbeziehen. Dies käme zudem auch dem erhöhten Bedarf von Alleinerziehenden entgegen. Wenn der Anspruch von max. 3 Tagen unverändert bleibt, plädieren wir dafür, dass zumindest Einelternfamilien einen längeren Urlaub von bis zu 5 Tagen in Anspruch nehmen können.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Anmerkungen:

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Konkret könnte Art. 329g OR wie folgt geändert werden:

Art. 329g OR

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung ihres oder seines kranken oder verunfallten Kindes oder einer kranken oder verunfallten verwandten oder nahestehenden Person erforderlich ist, jedoch längstens für ~~drei~~ **fünf** Tage pro Ereignis.

Im Weiteren muss der in Artikel 329g zentralen Begriff «Ereignis» klar definiert bzw. hinsichtlich möglicher Differenzen im Sozialversicherungsrecht (Unfall) oder Krankenversicherungsgesetz (Krankheit) abgegrenzt werden. Bei älteren oder dementen Menschen können verschiedene unvorhergesehene «Ereignisse» dazu führen, dass erwerbstätige Angehörige der Arbeitspflicht nicht nachkommen können. Hier darf es keine Beschränkung des Anspruchs geben. Demgegenüber ist sinnvoll, «nahestehende Personen» nicht weiter zu definieren. So ist garantiert, dass der Anspruch auf kurzzeitige Abwesenheit für die kurzfristige Betreuung nahestehenden Personen in unterschiedlichen Lebenssituationen und -konstellationen gewährt wird.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir begrüßen einen Urlaub für erwerbstätige Eltern, deren Kind erhöhten Bedarf an Betreuung und Pflege hat.

Neben Krankheit und Unfall kann ein erhöhter Betreuungs- und Pflegebedarf auch aufgrund einer Behinderung anfallen, beispielsweise bei einem unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt. Wenn ein behindertes Kind schwer erkrankt oder verletzt wird, sind die Bedürfnisse der Eltern die gleichen wie von Eltern, deren Kinder nicht behindert sind. Es ist deshalb wichtig, dass Kinder mit Behinderungen in diese Massnahme einbezogen werden. Die Bestimmungen müssen entsprechend ergänzt werden für die «Zulage für die Betreuung eines Kindes, das infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall schwer erkrankt ist».

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Sehr begrüßenswert ist der Kündigungsschutz in Artikel 336c Abs. 1 Bst. c^{bis}.

Betreffend der Aufteilung des Betreuungsurlaubs und der Taggelder von zwei erwerbstätigen Eltern ist die Formulierung in den Art. 329h Abs. 2 OR und Art. 16k Abs. 4 EOG unklar. Es entsteht der Eindruck, dass Eltern grundsätzlich maximal 7 Wochen Betreuungsurlaub und -entschädigung erhalten, auch wenn sie eine andere Aufteilung wählen. Eine bessere Formulierung wäre: «Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so haben sie zusammen Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal [...]Wochen. Die Aufteilung bleibt den Eltern vorbehalten.» Im Streitfall kann eine Bindung an die Obhut des Kindes von getrennten Eltern von Bedeutung sein.

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Für schwer erkrankte oder verunfallte Kinder deckt eine Urlaubsdauer von 14 Wochen den Bedarf nicht ab und deckt nur einen Teil des Ausfalls. Hier stellt sich die Frage, wieso die Anzahl der Wochen mit dem Mutterschaftsurlaub gleichgesetzt wird. Rechnet man beispielsweise den durchschnittlichen Pflege- und Betreuungsaufwand für ein Kind mit einer Krebserkrankung ca. 240 Arbeitstage (gemäss Faktenblatt des Kinderkrebsregisters) ergeben sich also rund 48 Wochen. Die Formulierung könnte deshalb durch «bis zu 48 Wochen» ergänzt werden. Nicht alle Situationen erfordern eine maximale Abwesenheit von der Arbeit jedes Mal, die Dauer könnte je nach Situation festgelegt werden.

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Zentral ist, dass ein «Krankheits- oder Unfallereignis» für einen Anspruch klar definiert wird. Gemäss den Erläuterungen sind «Krankheiten, die mit der Hauptkrankheit in Zusammenhang stehen, keine neuen Krankheiten und damit kein neues Ereignis». Ein Rückfall, der nach einer längeren beschwerdefreien Zeit eintritt, gilt als neues Ereignis. Beispielsweise ein Rezidiv einer Krebserkrankung muss unabhängig der beschwerdefreien Zeit als neues Ereignis gelten. Ansonsten wird der Betreuungsurlaub innerhalb der 18-Monate-Rahmenfrist den Bedürfnissen von betreuenden und pflegenden Eltern überhaupt nicht gerecht.

Gemäss Art. 16k Abs. 2 EOG beträgt die kürzeste Bezugsdauer der Taggelder eine Woche. Betreuungsurlaub kann minimal wochenweise bezogen werden, nicht aber einzelne Tage. Ein Bezug von einzelnen Tagen ist aber wünschenswert, um das Kind beispielsweise zu ambulanten Terminen begleiten zu können, ohne gerade eine Woche am Arbeitsplatz fehlen zu müssen. Eine freiere Einteilung der Zeit ist in vielen Betrieben möglich und liegt wahrscheinlich auch im Interesse des Arbeitgebers.

Der Anspruch auf Betreuungsurlaub stützt sich grundsätzlich auf das Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB. Der Bundesrat soll den Anspruch von Pflegeeltern in der Verordnung regeln. Gemäss Art. 16i Abs. 4 Buchstabe a steht der Anspruch auch Personen zu, die sich faktisch um das Kind kümmern. Die Verordnungsbestimmungen sollen daran angelehnt werden. Es ist tatsächlich sehr wünschenswert, dass der Anspruch auch Stiefeltern, Grosseltern etc. umfasst, welche mit dem kranken Kind zusammenwohnen und grösstenteils für den Unterhalt und/oder die Betreuung aufkommen, insbesondere falls der andere Elternteil i.S.v. Art. 252 ZGB keinen Kontakt zum Kind hat. Es wäre sinnvoll, dies bereits auf Gesetzesebene festzuhalten.

Die Beschränkung des Betreuungsurlaubs auf die Pflege und Betreuung von Kindern ist zu eng. Grundsätzlich sollte sich der Anspruch auf Betreuungsurlaub mehr nach der Lebenssituation richten, denn nach der Beziehung zur betreuten Person. Wünschenswert wäre ein bezahlter Betreuungsurlaub auch für die Betreuung und Pflege Erwachsener:

- für die Betreuung und Pflege von Erwachsenen mit Behinderungen, die sich wie Kinder in einer abhängigen Situation befinden.
- für die Betreuung und Pflege Ehepartner/-innen, eingetragene Partner/-innen sowie Konkubinatspartner/-innen, die im gleichen Haushalt leben. Gerade in Akut- und beispielsweise palliativen Situationen sind für den erkrankten Menschen die Nächsten die wichtigste Stütze. Für Angehörige wäre ein temporärer Betreuungsurlaub in dieser Situation hilfreich.
- für die Betreuung und Pflege von Eltern und Geschwistern. Beispielsweise sollte es für eine berufstätige Tochter oder einen berufstätigen Sohn, die sich daneben noch um einen demenzkranken Elternteil kümmern, möglich sein, ebenfalls von einem Betreuungsurlaub zu profitieren. Das ermöglicht auch ein längeres Verbleiben des demenzkranken Menschen zu

Hause, eine Lösung die kostengünstiger ist als ein Aufenthalt in einem Heim. Die Kranken können insbesondere deshalb zu Hause leben, weil die Angehörigen sie unentgeltlich pflegen und betreuen und auf ihre speziellen Bedürfnisse eingehen können. Für erwerbstätige Angehörige ist die Vereinbarkeit zwischen Berufs- und Betreuungsaufgabe

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Das grösste Problem des Entwurfs ist, dass der Vorschlag gerade diejenigen Familien, die besonders schwer betroffen sind und bei denen eine Person die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, nicht berücksichtigt. Nötig wären zwei Massnahmen um dies zu ändern:

1. Auszahlung der Hilflosenentschädigung und des Intensivpflegezuschlags, welche faktisch als Ersatzeinkommen dienen, auch während Spitalaufenthalten.
2. Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten für die familienergänzende Betreuung durch die IV

Ausführungen:

1. Problematik der fehlenden Verbesserung für Familien mit besonders schwer kranken und behinderten Kindern

Zurecht wird in den Vernehmlassungsunterlagen betont, dass die persönliche Anwesenheit der Eltern bei Spitalaufenthalten von Kindern von sehr grosser Bedeutung ist. Wenn der Bundesrat diese Prämisse ernst nimmt, muss sie auch für Kinder gelten, die eine besonders schwere Behinderung oder Krankheit haben.

Die Eltern entsprechender Kinder, vielfach die Mütter, geben sehr oft wegen den Betreuungsaufgaben die Erwerbstätigkeit ganz auf oder reduzieren ihr Pensum drastisch. Die Hilflosenentschädigung und allenfalls ein Intensivpflegezuschlag sind dann ein Ersatzeinkommen, mit dem ein Teil oder bei Alleinerziehenden auch der ganze Lebensunterhalt bestritten werden muss.

Viele dieser Kinder haben regelmässige Spitalaufenthalte. Äusserst stossend ist, dass sowohl Intensivpflegezuschlag als auch Hilflosenentschädigung eingestellt werden für jede Spitalnacht – die implizite Begründung dafür ist, dass Eltern ihre Kinder im Spital einfach „abgeben“ können und für sie gesorgt ist. Dies widerspricht diametral dem Ansatz der hier diskutierte Vorlage.

- Kinder, die regelmässig ins Spital müssen, sind besonders auf die Betreuung durch ihre Eltern angewiesen; Hospitalismus ist gerade bei Kindern mit schweren Problemen und häufigeren Spitalaufenthalten ein grosses Problem, wenn die Angehörigen sich im Spital nicht um sie kümmern können.
- Während bei ansonsten gesunden Kindern die medizinische Seite der Betreuung durch das Spitalpersonal übernommen werden kann, ist das bei Kindern mit schweren Krankheiten und Behinderungen oft nicht vollständig der Fall. Die Ziele der Spitalaufenthalte können oft ohne die Anwesenheit nicht erreicht werden.

Dies hat mehrere Gründe:

In vielen Fällen sind die Spitäler überfordert mit den behinderungsbedingten Zusatzbehandlungen, sodass diese auch im Spital nur durch die Eltern ausgeführt werden können. Für die medizinische Sicherheit der Kinder können die Eltern auch von zentraler Bedeutung sein, wenn es um die Koordination der Behandlung von zahlreichen Ärzt/-innen und Therapeut/-innen geht und ein Teil davon nicht im entsprechenden Spital praktiziert und sich nicht direkt einbringen kann. Faktisch übernehmen die Eltern dann oft die Rolle des Gatekeepers, der auf widersprüchliche Behandlungsanweisungen hinweist und für eine kohärente Behandlungsstrategie sorgt. Bei Kindern mit Kommunikationsschwierigkeiten kann ausserdem die Compliance bei der Behandlung oft nur durch die Übersetzungsleistung der Eltern sicherge-

stellt werden.

- Spitalaufenthalte bedeuten auch für Familien mit Kinder mit schweren Krankheiten und Behinderungen eine finanzielle Zusatzbelastung: ein faktisches Führen von zwei Haushalten zur Begleitung der Kinder mit zusätzlichen Übernachtungs- und Essenskosten, zusätzliche Betreuungskosten für die gesunden Kinder zu Hause, die nicht gleichzeitig betreut werden können, gleichzeitig laufen die Fixkosten zu Hause z.B. für familienexterne Betreuung auch während dem Spitalaufenthalt weiter. Es ist daher stossend, dass die finanziellen Leistungen gerade in einer Periode der finanziellen und zeitlichen Zusatzbelastung gänzlich eingestellt werden.
- Die Vorlage sieht explizit vor, dass die Eltern von Kindern mit Intensivpflegezuschlag keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen der EO haben. Entsprechend ist es doppelt stossend, wenn dann im Spital für Kinder mit IPZ überhaupt keine Leistungen ausgerichtet werden.

Eltern von Kindern mit Behinderung sind wie oben dargelegt meist längerfristig und zudem gerade bei Spitalaufenthalten besonders gefordert. Aus diesen Gründen müsste mit dieser Vorlage sichergestellt werden, dass auch und insbesondere Eltern von Kindern mit Behinderung, über dieselben Möglichkeiten verfügen können, welche Eltern mit Kindern ohne Behinderung zugutekommen, unabhängig davon, ob eine Hilflosenentschädigung und oder ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet werden.

Es müsste somit gewährleistet werden, dass durch eine Koordination der entsprechenden Gesetze (EOG und IVG), das mit dieser Vorlage anvisierte Ziel, und zwar die Erleichterung der Betreuung von schwer erkrankten oder verunfallten Kindern (egal ob mit oder ohne Behinderung) ohne schwerwiegende Erwerbseinbusse für die betreuenden Eltern, erreicht werden kann.

Weiter ist folgendes zu berücksichtigen. Mit der Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) haben sich Bund, Kantone und Gemeinden zur Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung der darin kodifizierten Rechte verpflichtet. Diese Rechte gehen über jene Lebensbereiche, welche Gegenstand des Behindertengleichstellungsgesetzes sind, weit hinaus. Indem sie Menschen mit Behinderungen insbesondere auch eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 UNO-BRK) sowie einen angemessenen Lebensstandard (Art. 28 UNO-BRK) garantieren, betreffen sie massgeblich den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungen. Vor diesem Hintergrund und im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK ersucht Procap um die kritische Prüfung der Vereinbarkeit aller aktuellen und künftigen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Sozialversicherungs- sowie des weiteren Versicherungsrechts mit den Verpflichtungen aus der UNO-BRK. Zu diesem Zweck kann das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) beigezogen werden.

Im Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Schattenbericht vom 16. Juni 2017) ist zudem in Verbindung mit Art. 7 UNO-BRK ersichtlich, dass Kinder mit einer Behinderung besondere Bedürfnisse haben (vgl. Schattenbericht, Art. 7, S. 25 ff.). Zudem muss festgestellt werden, dass diesen Bedürfnissen gerade im Bereich der medizinischen Versorgung und Betreuung weitestgehend nicht entsprochen wird oder werden kann (vgl. Schattenbericht, S. 27. f.).

Entsprechend ist eine Ergänzung der Vorlage zentral, dass bei Kinder mit Hilflosenentschädigung und/oder Intensivpflegezuschlag auch bei Spitalaufenthalten die entsprechenden Entschädigungen weiterhin ausgerichtet werden. Konkret könnte dies wie folgt geregelt werden:

Art 42 bis Abs.4 IVG.

Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einem Heim ~~in Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 ATSG, nicht in einer~~

Heilanstalt zulasten der Sozialversicherung aufhalten.¹

Art. 67 Abs. 2 ATSG

Hält sich eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Hilflosenentschädigung zu Lasten der Sozialversicherung in einer Heilanstalt auf, so entfällt **bei Erwachsenen** der Anspruch auf die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Heilanstalt.

Bei den Erwachsenen mit Hilflosenentschädigung und Assistenzleistungen gilt es, ein weiteres Problem zu lösen: Für ihre Assistenz sind diese Personen als Arbeitgeber tätig, was auch eine Lohnfortzahlungspflicht im Spitalfall beinhaltet. Während die Lohnfortzahlung auch im Spitalfall aus dem Assistenzbudget gewährt wird, ist dies bei längeren Spitalaufenthalten nicht der Fall bei der Hilflosenentschädigung, die auch für einen Teil der Assistenzkosten gebraucht werden muss. Entsprechend müssen dann die Assistenzmitarbeitenden weiterbezahlt werden, ohne dass die entsprechende Einnahme aus der Hilflosenentschädigung vorliegen würde. Entsprechend müsste zukünftig sichergestellt werden, dass die ganze Lohnfortzahlung finanziert werden kann.

2. Vorschlag für ein weiteres Anliegen für ein kohärentes Konzept betreuende Angehörige

Viele Eltern, namentlich die meisten Mütter, geben ihre Erwerbstätigkeit bei Geburt eines Kindes mit schwerer Behinderung vollständig auf und werden daher, obschon besonders stark betroffen, nie von der Vorlage profitieren können. In den meisten Fällen ist nach einigen Jahren ohne Berufserfahrung ein Wiedereinstieg illusorisch.

Ein wichtiger Grund für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit stellt die mangelnde Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit der familienergänzenden Betreuung dar: Während die familienergänzende Betreuung für gesunde Kinder in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht hat, sind Angebote für Kinder mit schweren Behinderungen selten und sehr oft für eine betroffene Familie prohibitiv teuer. So ist zum Beispiel nur eine Kita bekannt, welche auch Kinder aufnimmt, die dauerhaft eine medizinische Überwachung benötigen (z.B. Kinder mit Trachealkanüle). Ein einziger Kita-Tag für ein entsprechendes Kind kostet 420 Franken und ist somit für normalverdienende Familien ohne Unterstützung auch nicht finanzierbar. Somit ist bei den meisten betroffenen Familien ein Elternteil strukturell von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen.

Um Chancengleichheit herzustellen, wäre eine Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten der familienergänzenden Betreuung zentral. Als Kriterium könnte die Hilflosenentschädigung dienen. Da zu Beginn des Lebens auch Kinder mit schwersten Behinderungen und hohem Überwachungsbedarf höchstens eine leichte Hilflosenentschädigung erhalten, ist es wichtig, dass Kinder ab einer leichten Hilflosenentschädigung von dieser Regelung profitieren können. Dies könnte wie folgt geregelt werden:

Art. 81 Grundsatz IVG

3 Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in:

f. **Der Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten der familienexternen Betreuung bei Minderjährigen, die mindestens eine leichte Hilflosenentschädigung erhalten.**

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Entwurf des Bundesrates sind ein guter Anfang, aber es gibt

¹*Bemerkung: Aufgrund des akzessorischen Charakters des Intensivpflegezuschlag gilt die Änderung dieser Regel für die Hilflosenentschädigung selbstverständlich auch für den Intensivpflegezuschlag.*

noch viel zu tun, um die herausfordernde Situation der betreuenden und pflegenden Angehörigen massgeblich zu verbessern.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für die Betreuung von Angehörigen mit leichter Hilflosigkeit. Ebenso begrüssenswert ist die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für Konkubinatspartner/-innen.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für die Betreuung von Angehörigen mit leichter Hilflosigkeit. Ebenso begrüssenswert ist die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für Konkubinatspartner/-innen.

Zahlreiche Menschen betreuen und pflegen ihre kranken Lebenspartner/-in im gleichen Haushalt. Wir schlagen vor, die Definition des Konkubinats von 5-jähriger auf 2-jährige Lebensgemeinschaft zu kürzen. Bereits nach zwei Jahren Zusammenlebens kann von einer gefestigten Lebensgemeinschaft ausgegangen werden. Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen mit den Versicherten einen gemeinsamen Haushalt führen, sollen Anspruch Betreuungsgutschriften haben. Dies entspricht auch der Entwicklung anderer rechtlichen Bestimmungen.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Der Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift ist gemäss Art. 29^{septies} Abs. 2 nicht kumulierbar mit Betreuungsgutschriften. Doch dies wird gerade weiblichen pflegenden Angehörigen der «Sandwich-Generation» nicht gerecht, d. h., sie sind zwischen 40 und 60 Jahre alt und kümmern sich nicht nur um die jüngere Generation (Kinder und Enkelkinder), sondern auch um die Älteren (betagte Eltern oder Schwiegereltern). Diese Doppelarbeit und -belastung muss gewürdigt und eine doppelte Gutschrift ermöglicht werden.

Gemäss dem Kriterium der leichten Erreichbarkeit (Art. 52g AHVV) darf die Betreuungsperson nicht mehr als 30 km entfernt von der betreuten Person wohnen oder muss diese innert einer Stunde erreichen können. Diese Bestimmung entspricht nicht mehr den modernen gesellschaftlichen Entwicklungen. Die Betreuungs- und Pflegearbeit auf Distanz betrifft viele Menschen, weil sich die Familien verstreut haben und mobil geworden sind. Eltern leben nicht mehr in der Nähe ihrer erwachsenen Kinder. Das Kriterium Distanz oder Zeit ist im Zeitalter neuer Kommunikationsformen nicht mehr so wichtig. Betreuungsarbeit bedeutet auch Koordination, Organisation auf Distanz, Informationsbeschaffung, etc., welche auch über grössere Distanz ausgeführt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch